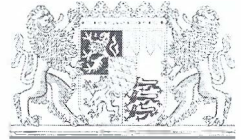


Staatsanwaltschaft München II
Strafvollstreckung



Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstr. 16-18, 80335 München
17 VRs 14437/23

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5

Herr Edmaier
Telefon: 089/5597-3760
Telefax: +49 9621 962412198

85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	ea2 Datum
	17 VRs 14437/23	21.05.2024

Vollstreckungsverfahren gegen Sie

Dr. Arnd **Rüter**, geboren am 11.04.1950 in Groß-Apenburg, geborener Rüter, Familienstand verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, 85591 Vaterstetten, Haydnstraße 5

wegen Verleumdung

Entscheidung: Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023, Az.: 5
Cs 17 Js 14437/23, rechtskräftig seit 25.01.2024

Strafe: Geldstrafe von 90 Tagessätzen á 40,00 EUR

Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wurde angeordnet.

Zu vollstrecken sind

90 Tage

Sie werden aufgefordert, diese Strafe **innerhalb zwei Wochen ab Zugang dieser Ladung** in der **Justizvollzugsanstalt Landsberg, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg** anzutreten.

Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kann abgewendet werden durch Zahlung der

Geldstrafe

3.600,00 EUR

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-2/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Arnulfstr. 16-18
80335 München

Geschäftszeiten
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/559705
Telefax: 089/55973327
poststelle@sta-m2.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Außerdem sind zu zahlen:

Kosten des Verfahrens: 86,00 EUR

Gesamtbetrag: 3.686,00 EUR

Zahlbar an die Landesjustizkasse Bamberg (IBAN: DE31700500000002024919, BIC: BYLADEM-MXXX) unter Angabe der **Rechnungsnummer 842902229772**. Die Gutschrift der Überweisung kann unter Umständen bis zu 8 Arbeitstage dauern. **Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Überweisung erst nach einer etwaigen Festnahme erfolgt.**

Die Zahlung kann durch einen bestätigten Zahlungsbeleg des beauftragten Kreditinstituts oder einen Kontoauszug des belasteten Kreditinstituts nachgewiesen werden.

Um im Falle der Inhaftierung eine zeitnahe Entlassung sicherzustellen, wird empfohlen, von den dargestellten Nachweismöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Nach Inhaftierung besteht zudem die Möglichkeit, die Geldstrafe direkt bei der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt zu bezahlen und so eine zeitnahe Entlassung zu bewirken. Nähere Informationen erteilt Ihnen die aufnehmende Justizvollzugsanstalt auf Nachfrage im Rahmen des Aufnahmeverfahrens; zahlungsbereite Dritte können sich mit der Bitte um nähere Informationen telefonisch an die aufnehmende Justizvollzugsanstalt wenden.

Sollten Sie sich nicht rechtzeitig zum Strafantritt einfinden, muss gegen Sie ein Haftbefehl erlassen werden.

Durch ein Gesuch auf Anordnung des Unterbleibens der Vollstreckung oder sonstige Anträge werden Sie von der Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen nicht befreit.

Die Ersatzfreiheitsstrafe kann gegebenenfalls durch gemeinnützige Arbeit abgewendet werden. Beigefügtes Hinweisblatt ist zu beachten.

Sollte sich Ihre Zahlung mit diesem Schreiben überschneiden haben, betrachten Sie die Ladung als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Edmaier
Rechtspfleger



Anlagen

Hafthinweisblatt

Hinweisblatt zur gemeinnützigen Arbeit



Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe

Wichtige Informationen zur Vermeidung von Haft!

- Sie können Ihre Geldstrafe nicht bezahlen?
- Wir wollen eine Verhaftung vermeiden!
- Deswegen wird Ihnen angeboten, Ihre Strafe durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen.

Verlieren Sie keine Zeit; machen Sie bitte den ersten Schritt.
Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin.

Die Telefonnummer und den Namen Ihres Sachbearbeiters entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben (oben rechts).

Im Gespräch informieren wir Sie über die Arbeitsstellen, in Ihrer Nähe und berücksichtigen möglichst Ihre Vorstellungen.

Wir erwarten Ihre Kontaktaufnahme rechtzeitig vor Ablauf der gesetzten Frist zum Strafantritt.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-2/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Arnulfstr. 16-18
80335 München

Geschäftszeiten
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Kommunikation
Telefon: 089/559705
Telefax: 089/55973327
poststelle@sta-m2.bayern.de

Wichtige Hinweise

1. Die Aufnahme findet nur an Werktagen (außer samstags) statt, und zwar in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, an Werktagen, die einem Feiertag vorangehen, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Sie dürfen bei Haftantritt nicht unter Einwirkung von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehen.
Diese Ladung und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sind zum Haftantritt mitzubringen.
2. Sie sollten Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand (z.B. Rezepte, Arztberichte, Röntgenunterlagen, Diabetikerpass, Allergiepass), einen vorhandenen Impfausweis, einen Röntgenpass, ein Bonusheft (Nachweisheft für regelmäßigen Zahnarztbesuch), Sehhilfen, orthopädische und sonstige Hilfsmittel (Prothesen, Gehhilfen und dergl.), die Sie wegen Ihres körperlichen Zustands benötigen, Versicherungsnachweise zur Sozialversicherung und Unterlagen vergleichbarer Art sowie Nachweise über Schulabschlüsse und berufliche Ausbildung mitbringen.
Schwerbehinderten wird das Mitbringen des entsprechenden amtlichen Nachweises über den Grad der Behinderung empfohlen.
3. Sie sollten überprüfen, ob und wie lange noch Ihr Personalausweis gültig ist, und gegebenenfalls vor Haftantritt einen neuen Personalausweis beantragen. Sofern Sie ohne festen Wohnsitz sind, bringen Sie bitte, soweit vorhanden, Ihre Abmeldebestätigung des Einwohnermeldeamts mit in die Justizvollzugsanstalt.
4. Sorgen Sie gegebenenfalls vor Haftantritt für die Aufrechterhaltung Ihrer Versicherungen (z.B. Renten-, Kranken-, Pflege-, Lebensversicherungen). Bei Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (z.B. Arbeitslosengeld II), Sozialgesetzbuch III (z.B. Arbeitslosengeld) oder Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) ist die bevorstehende Inhaftierung unverzüglich der für die Leistungsgewährung zuständigen Stelle mitzuteilen.
5. Sollten sich durch den Haftantritt für Sie selbst oder Ihre Familie soziale Schwierigkeiten ergeben (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts Ihrer Angehörigen, Regelung der Verpflichtungen aus einem Mietverhältnis, Ratenzahlungsverpflichtungen), können Sie sich an das für Sie zuständige Amt für Grundsicherung (z.B. ARGE) oder Sozialamt wenden.
Sofern betreuungsbedürftige Kinder untergebracht bzw. versorgt werden müssen, sollten Sie gegebenenfalls Kontakt zum zuständigen Jugendamt aufnehmen.
Wegen des Erhalts Ihrer Wohnung können Sie sich auch an Beratungsstellen der Kirchen und anderer freier Träger wenden.
Bei bestehenden Unterhaltsverpflichtungen sollten Sie sich mit dem Unterhaltsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter oder dem zuständigen Jugendamt in Verbindung setzen.
6. Es empfiehlt sich, laufende Ausgaben zu überprüfen und gegebenenfalls das Erforderliche zu veranlassen (z.B. Stilllegung von Telefonanschlüssen, Kündigung von Mobilfunkverträgen, Stornierung von Daueraufträgen und Abbuchungsermächtigungen).
7. Mit einem Nachsendeauftrag können Sie sich Ihre Post in die Justizvollzugsanstalt schicken lassen. Den Antrag stellen Sie beim Nachsendeservice der für Sie zuständigen Postfiliale.
8. Über weitere Hilfsmöglichkeiten informiert Sie während der Zeit Ihrer Inhaftierung der Sozialdienst der Anstalt, mit dem Sie über einen bei der Anstalt erhältlichen Antragschein Kontakt aufnehmen können.
9. Wenn Sie nicht über ausreichende Geldmittel verfügen, um die Reise zu der zuständigen Justizvollzugsanstalt zu bezahlen, können Sie sich auch bei der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt melden. Frauen können sich nur bei einer Justizvollzugsanstalt melden, in der Freiheitsstrafen an Frauen vollzogen werden. Diese Anstalt wird sodann veranlassen, dass Sie in die zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden. In welcher Justizvollzugsanstalt Freiheitsstrafen an Frauen vollzogen werden, können Sie dem Internetauftritt des bayerischen Justizvollzugs entnehmen.
10. In die Justizvollzugsanstalt dürfen nur Sachen mitgebracht werden, die Sie während der Haft und für die Entlassung benötigen. Es ist daher notwendig, dass Sie rechtzeitig vor dem Haftantritt Vorsorge für den Verbleib Ihrer sonstigen Habe und für die Unterbringung Ihrer Haustiere treffen.

Mitbringen dürfen Sie:

Bargeld, Lichtbilder nahestehender Personen (keine Polaroid-Fotos), Armbanduhr (bis zu einem Wert von 150,00 EUR und ohne zusätzliche Funktionen wie insbesondere Bildspeicher-, Kamera- und Computerfunktionen sowie ohne City-Ruf oder sonstige Sende- und Empfangsmöglichkeit), Ehe- oder Verlobungsring, ferner einen Elektrorasierer (Steckdosen für Elektrorasierer sind nicht in allen Hafträumen vorhanden); ein mitgebrachter Elektrorasierer wird nach kostenpflichtiger Überprüfung ausgehändigt.

Toilettenartikel sowie Briefpapier und Briefumschläge werden von der Anstalt zur Verfügung gestellt oder durch deren Vermittlung im Rahmen der geltenden Bestimmungen aus dem mitgebrachten Bargeld beschafft.

Nicht mitgebracht werden dürfen insbesondere:

Nahrungs- und Genussmittel, Tabakwaren, Streichhölzer, elektronische Feuerzeuge und Feuerzeuge ohne transparentes Gehäuse, Alkohol und andere berauschende Mittel in jeder Form, Arzneimittel - es sei denn, es handelt sich nachweislich um ärztlich verordnete in Originalverpackung -, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Messer, Waffen, Stöcke, Rasierklingen und Rasiermesser, Nassrasierer, Spraydosen, Flaschen, Tuben, Cremes und Seifen jeglicher Art, Werkzeuge, Schreibmaschinen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Taschenrechner, Fotoapparate und Kameras, elektronische Abspielgeräte jeglicher Art, insbesondere Walkman, CD-, MD-, MP3- und DVD-Player, Videorecorder und Videospielgeräte, Computer und Computerspiele sowie Datenträger jeglicher Art (z.B. USB-Sticks und Speicherkarten), Mobilfunktelefone (Handys) und Telefonkarten, Sportbekleidung und Sportartikel, große Gepäckstücke, Fahrräder, Kraftfahrzeuge jeglicher Art, Tiere.

Sachen, die nicht mitgebracht werden dürfen, werden Ihnen gegebenenfalls abgenommen und auf Ihre Kosten aus der Anstalt entfernt, wenn ihre Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist.

Absender:

Staatsanwaltschaft München II
Postfach
80097 München

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Deutsche Post

25.05.24 (Janid)

Aktenzeichen

17 VRS 74437 123

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haugelstraße 5

85581 Vaterstetten

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

AVR 16d PZA (02.10)

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Umweltschutzpapier aus 100 % Altpapier hergestellt